

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Distributed-Ledger-Technologie im Finanzmarkt zu schaffen“ (BT-Drucksache 19/4217)

Ingo Rübe, Geschäftsführer der BOTLabs GmbH, wurde die Gelegenheit gegeben, zu den Fragen der Anhörung schriftlich Stellung zu nehmen. Von dieser Option wird bezüglich des Punktes 7

„Transaktionen in der Blockchain werden häufig mithilfe sogenannter Smart Contracts abgewickelt. Derzeit bestehen jedoch Bedenken bezüglich der Rechtsgültigkeit sowie möglicher technologischer Sicherheitslücken von Smart Contracts. Die Bundesregierung muss in diesem Zusammenhang die Rechtsgültigkeit von Smart Contracts prüfen und Vorschläge erarbeiten, um für mehr Rechtssicherheit bei Smart Contracts zu sorgen.“

wie folgt Gebrauch gemacht. Wir erachten diesen Punkt als besonders wichtig, da er die Grundlage eines völlig neuen Wirtschaftszweiges darstellt und den Gesetzgeber und die Verwaltung vor große Herausforderungen stellt.

Smart Contracts und die deutsche Rechtsordnung

1. Smart Contracts erfüllen nur teilweise die Funktionalität von Verträgen und gehen in ihren Funktionalitäten weit über klassische Verträge hinaus.

a. Was sind Smart Contracts?

Smart Contracts können in der Vertragserstellung und im Vertragsabschluss anstelle von mündlichen oder schriftlichen Verträgen treten und sehr stark standardisierte und technisch-abwickelbare Abläufe – ähnlich wie eine mechanischer Automat – durchführen. Der Werteaustausch funktioniert hier mit Kryptowährungen und anderen technisch überprüfbaren Leistungen (z. B. gefahrene Kilometer eines Fahrzeugs).

Auch wenn der Name „Smart Contracts“ den Eindruck erweckt, dass diese anstelle von Verträgen treten, diese vollständig automatisch vollziehen und damit traditionelle Verträge obsolet machen, kann die Technologie diese Hoffnung nicht erfüllen. Es handelt sich eben nicht um Verträge, die in einen Rechtsrahmen eingebunden sind, sondern um einfache Software-Automaten, die binäre Entscheidungen treffen und niemals Umstände außerhalb ihrer beschränkten Programmierung in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

b. Ergänzung durch geltendes Recht

In jenen Bereichen, in denen Verträge zwingendem Recht zuwiderlaufen oder ergänzende Ansprüche, die auch dann geltend gemacht werden können, wenn diese nicht explizit im Vertrag geregelt sind (wie etwa das Gewährleistungsrecht) zustehen, können Vertragspartner ihre Transaktionen nicht ohne die üblichen staatlichen Justiz- und Vollzugsorgane durchsetzen,

sodass der automatische Vollzug in diesen Bereichen obsolet wird bzw. zu rechtswidrigen Ergebnissen führt.

c. Höhere Funktionalität von Smart Contracts

Darüber hinaus haben höher entwickelte Smart Contracts auch die Funktionalität, dass sie Vermögen – ähnliche einem Treuhänder, aber in automatisierter Form – aufbewahren und verwalten können. So kann ein Smart Contract einen Vermögenswert erhalten haben, der als Gegenleistung des Vertrages bezahlt werden soll. Solange die Gegenleistung nicht erbracht ist, hält der Smart Contract den Wert zurück.

2. Smart Contracts eröffnen großes technisches Potenzial

Die daraus entstehenden Möglichkeiten sind sehr vielfältig, gleichzeitig stecken ihre Entwicklungen noch so in den Kinderschuhen, dass ihr volles Potential kaum überblickt werden kann. Einige Beispiele:

- Ganze Unternehmen können über Smart Contracts virtualisiert werden (Distributed Autonomous Organisations - DAOs)
- Token Curated Registries (TCRs) können als Basis von Investitionen in Unternehmen oder Projekte verwendet werden
- Im Zusammenhang mit TCRs wird eine Verbindung zwischen Blockchains und Künstlicher Intelligenz (KI) dergestalt geschaffen, dass die Kuratoren der Registries mittelfristig durch KI ersetzt werden.
- Self Owned Devices werden möglich. Ein Gerät (beispielsweise ein Auto) kann eine solitäre rechtliche Einheit bilden, sich selbst beim Hersteller leasen und sich dem Markt für Fahrten anbieten, die Fahrer automatisch bezahlen lassen und die Einnahmen für die Leasinggebühren, Treibstoff und Wartung ausgeben. Überschüsse könnten mit 100% besteuert werden, da das Auto ja keine Verwendung für Gewinne hat.

3. Divergenzen zwischen zivilrechtlicher Zuordnung und Smart Contracts

Im Zusammenhang mit Smart Contracts im Allgemeinen sowie mit TCRs und DAOs im Speziellen wird davon gesprochen, dass diese Vermögen „halten“ können – also über die einbezahlten oder darin generierten Vermögenswerte verfügen, diese dem ursprünglichen Eigentümer entziehen oder dem zukünftigen Eigentümer, der unter Umständen noch gar nicht ermittelt ist, den Zugriff noch verweigern.

Dieses Halten von Vermögen und das autonome Zuteilen an neue Eigentümer durch Software ist in der deutschen Rechtsordnung nicht vorgesehen. Vielmehr ist es vorgesehen, dass Sachen generell nur entweder jemandem gehören und damit fix zugeordnet oder derlinquiert wurden, der Besitz also aufgegeben wurde und die Sache nun niemandem mehr zuzuordnen ist. Die rechtliche Vermögenszuordnung und die Zuordnung durch die Software klaffen somit auseinander, weil zivilrechtlich auch dann, wenn der Smart Contract die Verfügung über das Vermögen entzieht, das Eigentum an dem Vermögen durch eine Person rechtlich fingiert wird.

So wird ein Vermögen, das in einem Smart Contract gelockt ist, bis die Gegenleistung erfüllt ist, weiterhin dem Vermögen des Einzahlers zuzuordnen sein und in dem Moment übergehen, in dem die Bedingung für den Transfer an die andere Partei erfüllt ist, unabhängig davon, wann der Transfer tatsächlich stattfindet.

4. Smart Contracts als Gesellschaften bürgerlichen Rechts

a. Auf Dauer agierende Smart Contracts

Dadurch, dass Smart Contracts Werte halten können, entstehen auch Smart Contracts, die auf Dauer eingerichtet sind und bei denen diese Funktionalität im Mittelpunkt steht oder zumindest eine zentrale Rolle spielt. Diese Smart Contracts halten Vermögenswerte nicht nur in Hinblick auf eine bestimmte Transaktion, sondern in Hinblick auf eine Vielzahl von Transaktionen oder als Investment in den jeweiligen Smart Contract.

b. Mögliche gesellschaftsrechtliche Einordnung

In diesen Fällen müsste nach der derzeitigen Nomenklatur des Gesellschaftsrechts eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstehen. Die Personen, die Vermögen in einen Smart Contract fließen lassen müssten also als Personengesellschaft miteinander verbunden sein. Die Verfügungen über die im Smart Contract gehaltenen Werte werden zwischen den Personen und der Software getätigten, sodass die Software rein technisch, die Personen aber rechtlich als die Halter der Werte angesehen werden.

c. Rechtsunklarheit für alle Beteiligten

Dies führt zu allerlei unliebsamen Konsequenzen, weil plötzlich Personen, die in keiner Weise dauerhaft miteinander verbunden sein wollten, als Gesellschaft anzusehen wären. Auch die Themenbereiche Haftung, Eigentum an dem Smart Contract sowie die handels- und steuerrechtliche Einordnung von Leistungen und Umsätzen könnten hier zu massiven Problemen führen. Nicht zuletzt, da die rechtliche Einordnung dieser technischen Konstrukte in die dafür nicht gemachte Rechtsordnung so unklar ist, dass sowohl Personen, die in diesem Bereich technisch und/oder unternehmerisch agieren wollen als auch jene, die Smart Contracts nur für die jeweiligen Zwecke benutzen wollen, nicht abschätzen können, wie sie sich rechtskonform verhalten sollen.

d. Vorschlag zur Einbettung der Technologie in die bestehende Rechtsordnung

Wichtig wäre es einen Rechtsrahmen zu schaffen – sei es in Form eines Gesetzes für Distributed-Ledger-Technologien, sei es in Form von Ergänzungen und Konkretisierungen der Auslegung in den bestehenden Regelungen – der allen Beteiligten Klarheit über ihrer jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie die rechtliche Qualifikation ihrer Interaktionen gibt.

5. Was müsste getan werden?

Notwendig wären die folgenden Maßnahmen:

a. Rechts- und Handlungsfähigkeit autonomer Smart Contracts

Smart Contracts brauchen Rechts- und Handlungsfähigkeit um die oben dargestellten Handlungen auch rechtlich vornehmen zu können.

b. Anmelde- und Prüfwesen

Zu diesem Zweck könnte der Smart Contract angemeldet werden und eine Prüfung stattfinden.

c. Steuerrechtliche Konsequenzen

Mit der Etablierung eines angemeldeten Smart Contracts ist auch der steuerrechtliche Anknüpfungspunkt geklärt, sodass erzielte Gewinne besteuert werden können.

d. Anmelder

Die Anmeldung würde offenlegen, wer den Smart Contract initiiert hat und auf Basis welcher Algorithmen Vermögensverfügungen gemacht werden. Im Falle zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Haftungen wären konkrete natürliche oder juristische Personen greifbar. Dies könnte ebenfalls durch Blockchainmechanismen sichergestellt werden.

e. Rechtssicherheit durch Anmeldung

Durch ein Anmeldeverfahren würde die Anwendbarkeit deutschen Rechts festgehalten werden.

f. Commitment durch Kompetenz und Personalaufbau

Um eine solche Lösung umzusetzen, müsste die für die Anmeldung zuständigen Stellen z.B. die BaFin oder die Amtsgerichte, allerdings auch entsprechende Kompetenzen und Personal aufbauen. Die Anmeldung sollte ja mit einer qualitativ hochwertigen und zeitnahen Prüfung verbunden sein. Langfristig könnte dann über eine weitgehende Automatisierung nachgedacht werden.

6. Eine verbindliche Rechtsgrundlage bietet Staaten große Chancen

Mit den vorgeschlagenen Adaptionen der deutschen Rechtsordnung könnte die Bundesrepublik Deutschland der internationalen Blockchain-Szene einen rechtlichen Rahmen bieten, der weit über jenen anderer Rechtsordnungen hinausgeht. Mit diesem Standortvorteil ließen sich insbesondere jene Unternehmen und Projekte langfristig binden, die auf eine nachhaltige Geschäftsgebarung und eine rechtssichere Implementierung Wert legen. Damit würde ihre Wertschöpfung dem deutschen Staat zugänglich gemacht werden.

Zudem könnte diese rechtlich innovative und umfassende Berücksichtigung von Smart Contracts in der deutschen Rechtsordnung dafür sorgen, dass Unternehmen sich in Deutschland ansiedeln, deren Wertschöpfung und Arbeitsplätze sich hier sonst nicht verwirklicht hätten.

7. Zusammenfassung

Aktuell ist die deutsche Rechtsordnung zivil-, handels- und steuerrechtlich nicht in der Lage, innovative Smart Contracts in ihr Rechtssystem einzubetten. Die daraus entstehende Rechtsunsicherheit lässt für Unternehmer, Kunden, Verbraucher sowie den staatlichen Vollzug der Regelungen breite Nachteile entstehen, die sich auch negativ auf den Innovationsstandort Deutschland auswirken.

Demgegenüber steht das riesiges Potenzial ein völlig neuen Wirtschaftszweiges und damit verbunden die Ansiedlung und langfristige Bindung neuer Unternehmen im deutschen Wirtschaftsraum.

Der Gesetzgeber sollte hier aktiv werden.